



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

21. April 2022

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2022/0001-
0901 9311
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
25.03.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer Eingabe vom 25.03.2022 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie „jedwede Informationen sowie Nebenabreden welche die die Sondererlaubnis bzgl. Microsoft Teams betreffen“ begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Am 7. Januar 2021 erging ein Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulen in Rheinland-Pfalz, in dem kommuniziert wurde, dass es eine Einigung des Ministeriums für Bildung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) gab, wonach „diejenigen Schulen, die außereuropäische Videokonferenzsoftware (z. B. "Microsoft Teams") verwenden, um dem Bildungsauftrag nachzukommen, diese unter bestimmten Bedingungen [...] noch bis zum Ende des Schuljahres 2021 einsetzen“, jedoch nicht neu in Betrieb nehmen durften. [Anlage 1].

Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Duldung nochmals um ein Jahr verlängert. Dies wurde jedoch nicht aktiv vom Ministerium für Bildung an die Schulen kommuniziert; ein entsprechender Hinweis fand sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch auf der Internetseite des LfDI (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-in-der-schule-fragen-und-antworten-fuer-lehrkraefte/>).



Anfang 2022 wurde bei mündlichen Besprechungen zwischen dem Ministerium für Bildung und dem LfDI deutlich, dass aufgrund aktueller Einschätzungen des LfDI eine Duldung der Nutzung von MS Teams an allgemeinbildenden Schulen über den 1. August 2022 hinaus vermutlich nicht erfolgen wird.

Das Ermessen einer Zulässigkeit der Nutzung bestimmter Software-Produkte und – Plattformen unter Datenschutzaspekten liegt allein beim LfDI als zuständiger Behörde.

Dieser Sachverhalt wurde den Schulen in einem Schreiben vom 4. April 2022 mitgeteilt [Anlage 2]. In diesem Schreiben wurde auch auf verschiedene Alternativen aufmerksam gemacht und die Schulen aufgefordert, entsprechend Vorsorge zu treffen.

Die beiden Schreiben an die Schulen finden Sie in den Anlagen.

Über die mit dem LfDI Rheinland-Pfalz erfolgten Abstimmungen zur schulischen Nutzung von MS Office/Teams und die dazu ergangenen Empfehlungen (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/microsoft-office-365>) hinaus wurden keine Abreden getroffen. Aus hiesiger Sicht handelt es sich bei den der Entscheidung zugrundeliegenden Überlegungen um Informationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG, da es sich bei der Abwägungsfrage, wie lange und unter welchen Voraussetzungen die Nutzung ausländischer Videokonferenzsysteme an den Schulen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie als vertretbar angesehen wird, um einen laufenden Willensbildungsprozess im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung handelt.

Einer Herausgabe stehen insoweit öffentliche Belange entgegen. Ihrem Auskunftsanspruch stünden zudem aber auch Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses gern. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen, da es sich um Informationen zu einem Prozess der internen Meinungsbildung zwischen dem Ministerium für Bildung und dem LfDI handelt. Schlussendlich würde einer Informationsgewährung aber auch § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegenstehen, da der künftige unbefangene und freie Meinungsaustausch sowie die offene Meinungsbildung zwischen den beiden transparenzpflichtigen Stellen im behördlichen Entscheidungsprozess durch eine Veröffentlichung der angefragten Informationen beeinträchtigt werden könnte.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.



Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzufragen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

